

Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 38. Kamienietz, den 16. September 1852.

№. 140. Die auf Grund der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Gesetzes vom 3. Mai d. J. aufgestellten Listen der im hiesigen Kreise zu Geschworenen sich eignenden Personen werden in 3 Abtheilungen, und zwar in den Geschäftslocalen der Gemeinde-Vorstände zu Gleiwitz, Peiskretscham und Tost, vom 20. d. M. ab zu Jedermanns Einsicht drei Tage lang offen liegen. Ich mache dies mit dem Bemerken bekannt, daß ein Jeder, welcher ohne Grund übergegangen oder ohne Berücksichtigung des Befreiungsgrundes eingetragen seyn sollte, seine Einwendungen binnen der dreitägigen Frist anzumelden hat. —

Bei der Aufstellung der 3 Listen ist die Eintheilung des Kreises, welche für das Militair-Ersatzgeschäft eingeführt ist, beobachtet worden, und werden daher diejenigen Personen, welche qu. Listen einsehen wollen, dies in derjenigen Stadt zu thun haben, in welcher die Musterung der Ersatzmannschaften ihres Wohnortes stattfindet.

Kamienietz, den 10. September 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 141. Bezug nehmend auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 12. August d. J. (Stück 34, №. 121), die Aufstellung der Geschworenen-Listen pro 1853 betreffend, mache ich darauf aufmerksam, daß nach Artikel 55 des Gesetzes vom 3. Mai d. J. der Klassensteuersatz von 16 Rthlr. jährlich das Minimum ist, welches zur Aufnahme in die Geschwornenliste qualificirt. Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, daß die Bestimmung am Schlusse des § 63 der Verordnung vom 3. Januar 1849, wonach — ohne Rücksicht auf den Steuersatz — solche Beamte, welche ein Einkommen von wenigstens 500 Rthlr. jährlich beziehen, zu Geschworenen wählbar sind, sich nur auf Königliche Beamte bezieht, daß also Beamte in Privat- oder Communal-Diensten lediglich nach dem Steuersatze zu beurtheilen sind, den sie entrichten oder zu entrichten haben würden.

Ich mache noch besonders erinnerlich, daß der Artikel 56 des Gesetzes vom 3. Mai d. J. jedes Verfahren für nichtig erklärt, wobei ein Geschworner mitgewirkt hat, welcher die Eigenschaft eines Preußen nicht besitzt oder sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindet, und weise auf die große Verantwortlichkeit hin, welche die Ortsbehörde treffen würde, wenn

durch ihre Verschuldung ein solcher Nichtigkeitsfall herbeigeführt werden sollte. In den Fällen, wo hierüber Zweifel obwalten, oder durch eine bevorstehende oder bereits schwebende Untersuchung der Verlust der nothwendigen Eigenschaft zu erwarten steht, darf die Anzeige davon, nach meinen Kreisblatt-Verfügungen vom 5. October 1850 (Kreisblatt pro 1850, Stück 41, № 166) und vom 2. December 1851 (Kreisblatt pro 1851, Stück 50, № 187) bei Strafe nicht unterbleiben.

Ebenso muß jede Veränderung im Laufe des Jahres, sie mag durch den Tod, durch Veränderung des Wohnortes oder auf irgend eine andere Weise entstanden seyn, mir zur Anzeige gebracht werden, um hiervon zeitgemäße Mittheilung dem Herrn Regierungs-Präsidenten machen zu können. Ich mache die Ortsvorstände dafür wiederholt verantwortlich, mit dem Beifügen, daß jede Unterlassung, wo das Gericht wegen Mangel solcher Anzeigen zu verfehlten Citationen verleitet worden ist, mit Ordnungstrafen unnachsichtlich gerügt werden wird.

Kamienietz, den 3. September 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 142. Nach § 41 der Verordnung vom 9. Februar 1849 dürfen Handwerker, welchen die Kreis- oder Innungs-Prüfungs-Commission in Folge ungenügend bestandener Prüfung das Gesellen- oder Meisterzeugniß versagt hat, nach beschrittener Rechtskraft einer solchen Entscheidung nicht vor Ablauf von 6 Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden. Damit diese Vorschrift nicht umgangen werden kann, und zur Abstellung von hin und wieder vorkommenden Prüfungen der Handwerker durch andere als die competenten Commissionen, verordnen wir hierdurch was folgt:

1) Wer bei einer Kreis-Prüfungs-Commission zur Prüfung sich meldet, muß:
   a. den allgemeinen Erfordernissen der Zulassung zur Prüfung (§§ 35, 36 der Verordnung vom 9. Februar 1849) genügt haben, und
   b. im Bezirk der Commission wohnen oder dort in Arbeit stehen (Circul.-Verfügung vom 31. März 1849 zu VI. den Landräthen und Magisträten unseres Regierungs-Bezirks mitgetheilt durch die Circul.-Verfügung vom 2. Mai 1849.)

2) Daß, und in welcher Weise den zu 1 a und b erwähnten Bedingungen genügt sey, hat der Vorsitzende der Commission jedesmal vor Einleitung der Prüfung durch protokollarische Vernehmung des Antragstellers festzustellen. Hat dieser nicht schon vor der Meldung zur Prüfung seinen festen Wohnsitz im Bezirke der Commission gehabt, so muß er durch amtliche Atteste, oder durch Bescheinigungen glaubwürdiger Eingesessener nachweisen, daß er seitdem er in dem gedachten Bezirke sich niedergelassen habe, oder daß er bei einem dort wohnenden Gewerbetreibenden auf unbestimmte Zeit, mit Vorbehalt der üblichen Kündigungsfrist, in Arbeit getreten sey.

3) Außerdem muß bei der, zu 2 angeordneten Vernehmung jedem Antragsteller, mit Hinweisung auf den § 41 der Verordnung vom 9. Februar 1849, eröffnet werden: „daß er, wenn ihm innerhalb der zuletzt abgelaufenen 6 Monate von einer anderen Commission das Prüfungszeugniß versagt seyn sollte, ein gültiges Prüfungszeugniß durch Ablegung der unzulässigen neuen Prüfung nicht erlangen und demzufolge auch nicht befugt seyn würde, den Betrieb seines Gewerbes auf Grund des etwa ertheilten Prüfungszeugnisses zu beginnen.“

Die hierüber ertheilte Belehrung ist jedesmal in das betreffende Protokoll mit aufzunehmen.

4) Wer gegen die Entscheidung einer Kreis-Prüfungs-Commission den Recurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Commission (§ 40 a. a. O.) einlegen will, hat diesen Recurs bei derjenigen Commission, vor welcher er geprüft worden, anzumelden. Demzufolge ist auch in

solchen Fällen keine Commission befugt, die Meldung eines außerhalb ihres Bezirkes wohnenden oder dort nicht in Arbeit stehenden Antragstellers entgegen zu nehmen, vielmehr muß dann jedesmal die im § 13 der Anweisung für die Prüfungs-Commissionen vom 31. März 1849 (abgedruckt Seite 160 unseres Amtsblattes für 1850) angeordnete Uebersendung des Recursgesuches und der betreffenden Prüfungs-Verhandlungen abgewartet werden.

5) Die Bestimmungen zu 1, 2 und 3 werden auch den Prüfungs-Commissionen der Innungen zur Nachachtung vorgeschrieben, mit der Maßgabe, daß die Prüfungs-Commission einer Innung die Prüfung abzulehnen hat, wenn der Antragsteller nicht im Bezirke derjenigen Kreis-Prüfungs-Commission wohnt oder in Arbeit steht, zu deren Bezirk der Ort der Innung gehört (Circul.-Verfüg. vom 31. März 1849 zu VI.)

6) Da ferner, nach der Amtsblatt-Verordnung vom 15. Januar 1851 (Amtsblatt für 1851, Seite 20,) keine Innung befugt ist, einen Gewerbetreibenden, welcher außerhalb des Ortes der Innung wohnt, zum Mitgliede aufzunehmen, wenn in dem Wohnorte des Betheiligten oder in größerer Nähe des Wohnortes, als am Sitze der Innung, eine Innung seines Gewerbes besteht, so ist hierüber jeder Antragsteller, welcher außerhalb des Ortes der Innung wohnt, vor Einleitung der Prüfung durch den Vorsitzenden der Innungs-Prüfungs-Commission zu belehren.

Gegen Vorsitzende einer Prüfungs-Commission, welche die vorstehenden Anordnungen nicht beachten, oder bei den unter ihrer Leitung abgehaltenen Prüfungen Verstöße gegen die ergangenen Prüfungs-Vorschriften zulassen, wird nach Maßgabe der §§ 21 und 22 der Verordnung vom 11. Juli 1849 eingeschritten, und nach Bewandtniß der Umstände, der ihnen ertheilte Auftrag zur Leitung der Prüfungsgeschäfte wieder zurückgenommen werden.

Diese Bekanntmachung ist in sämmtliche Kreis- und Stadtblätter aufzunehmen, und ein Abdruck oder eine Abschrift derselben jedem Vorsitzenden einer Kreis-Prüfungs-Commission durch den Landrath des Kreises und jedem Vorsitzenden einer Innungs-Prüfungs-Commission durch die der Innung vorgesetzte Communal-Behörde zuzustellen.

Oppeln, den 18. Mai 1852.

Königliche Regierung.

№ 143. In Folge einer Requisition der Direction der Königlichen Strafanstalt bei Ratibor weise ich die Ortsbehörden an, den Kreiseinsassen, welche ihre Angehörigen in der genannten Strafanstalt besuchen wollen, bekannt zu machen, daß ihnen nur dann die Bewilligung zur Unterredung mit denselben ertheilt wird, wenn das zu diesem Behufe ihnen ausgefertigte ortsgerichtliche Attest von mir legalisirt worden ist.

Kamienitz, den 6. September 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 144. Der Verwalter Ignatz Wyssotzky zu Xigdzlas, der Wiesenwärter Johann Habell zu Karchowitz und der Schäfer Valentin Rytan zu Lubek sind auf Grund des § 51 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 als Feldhüter der Herrschaft Kamienietz und Xigdzlas geprüft, bestätigt und am 31. August c. gerichtlich vereidet worden.

Kamienietz, den 9. September 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 145. Im Interesse der unter dem hohen Protectorate Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen stehenden Allgemeinen Landesstiftung zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger als Nationaldank, — wie zur Befestigung und Kräftigung der dankbaren Liebe und Treue des preußischen Volkes zum hohen Königshause, ist von dem Curatorium der vorgedachten Landesstiftung die jährliche Herausgabe eines neuen Volkskalenders unter dem Titel: „**Der Veteran**“ zum Besten der Stiftung beschlossen worden.

Durch das Bezirks-Commissariat der gedachten Stiftung für den Regierungsbezirk Oppeln sind mir zahlreiche Ankündigungen dieses neuen Volkskalenders, welcher nur 6 Sgr kostet, unter dem Ersuchen, die Subscription zu fördern, zugegangen. Mit Rücksicht auf den guten Zweck entspreche ich gern dieser Bitte, indem ich bemerke, daß Subscriptionen auf den Volkskalender in meinem Büreau angenommen werden.

Kamienietz, den 4. September 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Personalchronik.

Der Gärtner Mattheus Schekala zu Zdzierdz ist als Gerichtsmann gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Kamienietz, den 9. September 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Durch die hiesige Polizei-Behörde sind ein Paar Stiefeln als muthmaßlich gestohlen, mit Beschlag belegt worden. Der Eigenthümer wird aufgefordert, bei dem Gemeinde-Vorstande hierselbst oder dem Unterzeichneten von dem etwaigen Diebstahle Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 23. August 1852.

Der Staats-Anwalt
Freytag.

Bekanntmachung.

Der Freistellenbesitzer Lorenz Pissarsky zu Oratsche bei Tost intendirt auf seinem Grundstücke der Oratscher Feldmark — 567 Schritte vom Dorfe entfernt, einen Kalkofen anzulegen.

Auf Grund der Bestimmung § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Unternehmen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige begründete Einwendungen dagegen innerhalb einer vierwöchentlichen Frist hier anzumelden, widrigenfalls auf spätere Einwendungen nicht geachtet, sondern die landespolizeiliche Genehmigung nachgesucht werden wird.

Tost, den 9. September 1852.

Die Polizei-Verwaltung der Herrschaft Tost.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz	Höchster	2	10	=	2	=	=	1	10	=	=	25	=	1	27	6	=	16	=	4	15	=	=	20	=	=	16	=
den 14. September.	Niedrigster	2	8	=	1	25	=	1	8	=	=	23	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor	Höchster	2	5	=	2	25	=	1	11	=	=	24	3	1	26	=	=	=	=	3	=	=	=	28	=	=	19	=
den 9. September	Niedrigster	2	3	6	1	20	=	1	7	6	=	22	=	1	20	=	=	=	=	2	28	=	=	23	=	=	16	=
Oppeln,	Höchster	2	7	6	1	29	=	1	7	6	=	22	=	2	=	6	=	16	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
den 23. August.	Niedrigster	2	2	6	1	25	=	1	2	6	=	20	=	1	25	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.